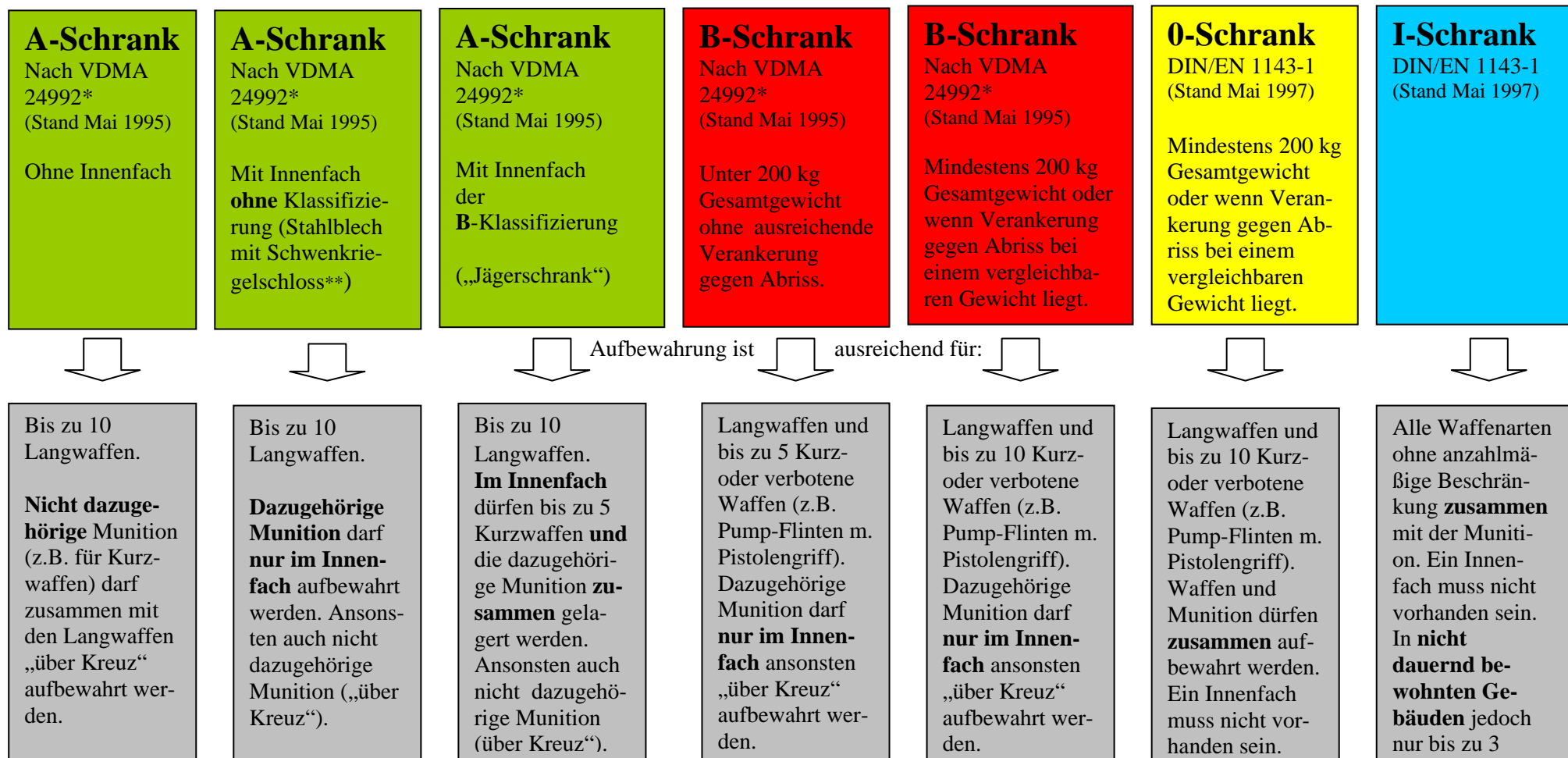




Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und §§ 13, 14 AWaffV)

Die folgenden Erläuterungen sind keine Wiedergabe des Gesetzestextes bzw. der Rechtsverordnung

1) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Waffen-Behörde kann verlangen, dass der Besitzer ihr zur Kontrolle Zutritt zum Aufbewahrungsort gewährt. Entspricht die bisherige Aufbewahrung nicht den rechtlichen **Mindestanforderungen** (siehe **Schaukasten unten**), so hat der Verantwortliche ergänzende Vorkehrungen vorzunehmen und diese Maßnahmen gegenüber der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen. Schusswaffen und die dazugehörige Munition sind grundsätzlich getrennt voneinander bzw. „über Kreuz“ aufzubewahren, damit entwendete Waffen nicht sofort schussbereit verwendet werden können. Diese Einschränkung gilt nicht für die Aufbewahrung in Behältnisse der Euro-Normen 0 und I.



Aufbewahrung von Waffen und Munition

- 2) Waffen und Munition können auch in einem **Waffenraum** gelagert werden, der dem Stand der Technik entspricht. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn Zugangstüren die Widerstandsklasse eines geeigneten Schrankes besitzen und das Mauerwerk ausreichenden Schutz gegen Einbruch bietet. Vorhandene Fenster sind in der Regel zu vergittern oder anderweitig zu sichern. Die grundsätzliche Trennung von Waffen und Munition muss auch hier beachtet werden.
- 3) Unter Berücksichtigung von Art, Anzahl und Gefährlichkeit der vorhandenen Waffen/Munition kann die Behörde Abweichungen von den o.a. Vorgaben zulassen. Hierüber kann auf Antrag entschieden werden, wenn ein **Aufbewahrungskonzept** vorgelegt wird.
- 4) Die ständige Aufbewahrung in einem **nicht dauernd bewohnten Gebäude** (z.B. Wochenendhaus, Jagdhütte) ist grundsätzlich nur für bis zu drei Langwaffen in einem Waffenschrank der Euro-Norm I möglich (siehe Schaukasten). Von dieser Regelung kann im Einzelfall ebenfalls abgewichen werden, wenn der Behörde ein ausreichendes Sicherheitskonzept zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 5) Die **gemeinschaftliche** Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch **berechtigte** Personen, die in einer Hausgemeinschaft leben, ist zulässig.
- 6) Wenn die **vorübergehende** Aufbewahrung von Waffen oder Munition **außerhalb der Wohnung** in der oben beschriebenen Form nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der Verantwortliche seine Waffen/Munition angemessen zu beaufsichtigen. Diese Fälle können insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd (z.B. beim „Schüsselftreiben“) oder mit dem sportlichen Schießen auftreten.
- 7) In Schützenhäusern, Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (Händler, Hersteller) richtet sich die Aufbewahrung von Waffen/Munition nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Auch hier kann die Behörde bei Vorliegen eines geeigneten Aufbewahrungskonzeptes Abweichungen von den o.a. Anforderungen zulassen.
- 8) **Vorsätzliche Verstöße** gegen Aufbewahrungsvorschriften können strafrechtlich, sonstige Verstöße können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Schwerwiegende Verletzungen der Sorgfaltspflicht oder wiederholte Verstöße gegen Bußgeldvorschriften führen zur Unzuverlässigkeit des verantwortlichen Waffenbesitzers und damit zwingend zum Widerruf aller waffenrechtlichen Erlaubnisse. Jagdscheininhaber und Erlaubnisinhaber nach dem Sprengstoffrecht müssen darüber hinaus auch mit dem Verlust dieser Erlaubnisse rechnen.

* Zum 31.12.2003 ist das Einheitsblatt der VDMA- Norm 24992 (Stand Mai 1995) ersatzlos zurückgezogen worden. Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B, die nach diesem Zeitpunkt hergestellt werden, dürften demnach nicht mehr mit dieser Klassifizierung gekennzeichnet werden. Gleichwohl können auch vergleichbare Behältnisse, die dieser ehemaligen Norm entsprechen, als geeignet für die Waffen- und Munitionsaufbewahrung angesehen werden. Waffenschrank-Hersteller unterliegen in diesen Fällen jedoch nicht mehr der Kontrolle durch den Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. / Frankfurt/M. (VDMA). Eine Bestätigung, ob Schränke die Anforderungen vom Mai 1995 erfüllen, kann nur der Hersteller selbst abgeben. Die Beweispflicht, über ein Behältnis mit ausreichendem Schutzniveau zu verfügen, liegt letztlich beim Waffenbesitzer.

** Das Stahlblech-Innenfach kann mit einem Schwenkriegelschloss (siehe Abbildung) oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung gesichert werden.

